

Tarifvertrag zur Inkraftsetzung des Honorarrahmens Programm (rbb-Honorartarifvertrag Programm) vom 22.05.2019

zwischen

dem **Rundfunk Berlin-Brandenburg (rbb)**
- vertreten durch die Intendantin -

einerseits

und

der **Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)**

sowie

dem **Deutschen Journalistenverband, Landesverband Berlin (DJV-Berlin)**

und

dem **Journalistenverband Berlin-Brandenburg (JVBB)**

andererseits.

Die Tarifparteien vereinbaren im Ergebnis ihrer Verhandlungen über einen Honorarrahmens Programm Folgendes:

1. Die Tarifparteien legen einen **Honorarrahmens Programm** fest. Der Honorarrahmens Programm gehört zum besonderen Teil des Honorartarifvertrags entsprechend Ziffer 3.1 des Tarifvertrags über die Mindestbedingungen für die Beschäftigung freier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter¹ des rbb. Die Mindesthonorare im Honorarrahmens Programm unterliegen den künftigen Gehaltstarifsteigerungen. Der Honorarrahmens Programm ist in paraphierter Form Gegenstand dieser Vereinbarung (Anlage 1).
2. Der Honorarrahmens Programm wird stufenweise eingeführt. Die erste Stufe - der sog. Start-Honorarrahmens Programm - tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Über die Inkraftsetzung **weiterer Stufen** zur Erreichung des Honorarrahmens Programm einigen sich die Tarifparteien bei den jeweils folgenden **Gehalts- und Honorartarifverhandlungen**. Der Start-Honorarrahmens Programm ist in paraphierter Form Gegenstand dieser Vereinbarung (Anlage 2).
3. Für alle Honorare, die zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung über den Mindesthonoraren im Start-Honorarrahmens Programm liegen, gilt ein **bereichs- bzw. redaktionsbezogener Schutz**, so dass sowohl bereits tätige als auch neue freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiterhin die in den Redaktionen bisher üblicherweise gezahlten Honorare erhalten. Sollte es im Zusammenhang mit **Umstrukturierungen** nach dem 01.01.2020 zu neuen Zuschnitten der Bereiche bzw. Redaktionen kommen, gelten für die Betroffenen mindestens die üblichen Honorare aus den ursprünglichen Bereichen, sofern sich die Tätigkeiten **nicht grundlegend ändern**.
4. Die Mindesthonorare im **Start-Honorarrahmens Programm** unterliegen den **künftigen Honorartarifsteigerungen**. Dies gilt ebenso für die Mindesthonorare beim Inkrafttreten **weiterer Stufen** entsprechend Ziffer 2 Satz 2.
5. Die **geschützten Honorare** gemäß Ziffer 3 unterliegen bis zum Inkrafttreten des Honorarrahmens Programm nach Ziffer 1 den künftigen Honorartarifsteigerungen, soweit sie das im Honorarrahmens Programm festgelegte Mindesthonorar nicht überschreiten. Honorare, die über den Mindesthonoraren im Honorarrahmens Programm liegen, werden bis zum Zeitpunkt des Erreichens des Honorarrahmens **nicht weiter gesteigert**. Der Schutz für letztere **entfällt** zudem mit Erreichen des Honorarrahmens Programm.

¹ Die gewählten Formulierungen zur Person schließen ausdrücklich alle Geschlechter ein.

6. Von den Einschränkungen aus Ziffer 5 **ausgenommen** sind Honorare für **Moderationsleistungen**, wenn es sich um **bestehende Sendungen** bei Inkrafttreten des Start-Honorarrahmens Programm handelt. Diese Honorare genießen einen zeitlich unbegrenzten Schutz über den Termin des Erreichens des Honorarrahmens Programm hinaus. Die in den Gehalts- und Honorartarifverhandlungen vereinbarten Honorartarifsteigerungen gelten auch für diese geschützten Honorare für Moderationsleistungen.
7. Die Tarifparteien verständigen sich darauf, bis zur Einführung des Honorarrahmens Programm Gespräche über die **tägliche Arbeitszeit** bei zeitbezogener Vergütung freier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen der Gehalts- und Honorartarifverhandlungen zu führen.
8. Mit Inkraftsetzung des Start-Honorarrahmens Programm gelten die **Regelungen in Ziffer 5** des Tarifvertrags über die Mindestbedingungen für die Beschäftigung freier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des rbb auch für freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Programm. Die Regelungen über Vergütungen und Zuschläge für Mehrarbeit, Nachtarbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit unter Ziffer 8 des Tarifvertrags für Produktionsdauer Beschäftigte des SFB vom 30. Dezember 1976 **verlieren mit Ablauf des 31.12.2019 ihre Wirkung**. Damit verliert der Tarifvertrag für Produktionsdauer Beschäftigte des SFB vom 30. Dezember 1976 auch in der Gesamtheit seine Wirkung.
9. Kommt es bei Anwendung des Honorarrahmens Programm zu Streitigkeiten über die Auslegung, die auf **betrieblicher Ebene** nicht gelöst werden können, soll eine aus Mitgliedern der unterzeichnenden Gewerkschaften einerseits und des rbb andererseits paritätisch besetzte Kommission entscheiden. Die **paritätisch besetzte Kommission** soll zudem 15 Monate nach Inkrafttreten des Start-Honorarrahmens Programm die **Regelaufwände** in den Ziffern 4 und 5 evaluieren. Das Verfahren für die Evaluation soll die Kommission ebenfalls entwickeln. Die **Kosten der Infrastruktur** der Kommission trägt der rbb.
10. Der Honorarrahmens Programm kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres - erstmalig jedoch zum 31.12.2024 - schriftlich **gekündigt** werden. Im Falle der Kündigung gelten die Regelungen bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung zwischen den Tarifvertragsparteien weiter.

Berlin/Potsdam, den

Berlin/Potsdam, den

Rundfunk Berlin-Brandenburg (rbb)

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di

Berlin/Potsdam, den

Berlin/Potsdam, den

Deutscher Journalisten-Verband
Landesverband - Berlin (JVBB)

Journalistenverband Berlin-Brandenburg (DJV)

Anlage 1: Honorarrahmens Programm in paraphierter Form

Anlage 2: Start-Honorarrahmens Programm in paraphierter Form